OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412996/2/EW

Datum:
Linz, 25. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der G vertreten durch RA Dr. F M, D x, x W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.06.2018, GZ: Pol01-61-2-2014, wegen Einziehung von Glückspielgeräten den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Beschwer zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz- Land vom 28.06.2018, GZ: Pol01-61-2-2014 wurde gemäß § 54 Abs. 1 Glücksspielgesetz (GSpG) die Einziehung folgender mit Beschied der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.05.2014, GZ: Pol01-61-2-2014, gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a GSpG beschlagnahmten Eingriffsgegenstände angeordnet:

Nr.	Gehäusebezeichnung	Serien-Nr.	Typen-Bezeichnung	Versiegelungs-Plaketten-Nr.
5	www.racingDOGS.eu	x		x
6	www.racingDOGS.eu	x		x
7	www.racingDOGS.eu	x		x

samt den dazugehörigen Schlüsseln und allfälligen darin enthaltenen Geldsummen, mit denen Glückspiele iSd § 1 Abs. 1 GSpG in Form von virtuellen Hunderennen in Form von verbotenen Ausspielungen iSd § 2 Abs. 4 GSpG, an denen vom Inland aus teilgenommen werden konnte, zumindest am 30.04.2014 im Lokal mit der Bezeichnung „S V“ in x L, H x veranstaltet wurden.

Als Bescheidadressat wurden die „Eigentümer nachstehend angeführter Glücksspielgeräte, welche am 30.04.2014 in x L, H x beschlagnahmt wurden“ angeführt und der Bescheid gemäß § 54 Abs. 2 GSpG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

2. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Ausdrücklich bezieht sie diese gegen den Bescheid der belangten Behörde „vom 28.06.2018, GZ: Pol01-61-2-2014“. Einleitend hält sie in ihrer Beschwerde fest, dass mit dem angefochtenen Bescheid die „Einziehung der Auftragsterminals mit den Seriennummern x, x, x und x angeordnet“ wurde. Der Bescheid werde seinem gesamten Inhalt und Umfang nach wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts, Verfahrensfehler, Unzuständigkeit, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten.

Mit Schreiben vom 17.08.2018 legt die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt zu Pol01-61-2-2014 dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der oben wiedergegebene maßgebliche Verfahrensverlauf und entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt widerspruchsfrei. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

Der bekämpfte Bescheid richtet sich gemäß § 54 Abs. 2 GSpG an die „Eigentümer nachstehend angeführter Glücksspielgeräte, welche am 30.04.2014 in x L, H x beschlagnahmt wurden“.

Obwohl die Bf diesen Bescheid bekämpft, behauptet sie in ihrer Beschwerde an keiner Stelle, dass sie Eigentümerin der drei im bekämpften Bescheid genannten und von der Einziehung betroffenen Geräte mit der Gehäusebezeichnung „x“ und den Seriennummern x, x und x ist.

Vielmehr führt die Bf in jenem Punkt ihrer Beschwerde, in welchem sie konkret auf die Einziehung von Auftragsterminals Bezug nimmt, die Seriennummern x, x, x und x an. Diese decken sich jedoch weder mit jenen die im Spruch des bekämpften Bescheides genannt sind, noch stimmt die Anzahl von vier Seriennummern mit jener des bekämpften Bescheides überein, welcher im Spruch nur drei Seriennummern nennt.

Weder aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt noch aus dem umfangreichen Vorbringen der Bf ergibt sich ein Eigentumsrecht der Bf an den vom bekämpften Bescheid beschlagnahmten Geräten.

Die Bf ist somit nicht Bescheidadressat des bekämpften Bescheides und die Beschwerde ist daher mangels Beschwer als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer